

Anhang 1

Bebauungsplan „Wohn- und Gewerbebebauung Rosa- Luxemburg-Allee / Hauptstraße“ Gemeinde Wustermark, OT Elstal

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verfasser:

Daber & Kriege GmbH
Freiraum + Landschaft
Am Bahnhof 2
15831 Blankenfelde-Mahlow

Bearbeitungszeitraum:

Oktober 2020 – September 2021
Stand: 16.09.2021

Projektleitung und fachliche Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Ulrike Rotter
M. Sc. Nicolas Betsche

Technische Bearbeitung:

M. Sc. Nicolas Betsche



Daber & Kriege GmbH
Freiraum + Landschaft



INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
2.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK	2
2.1.	Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2.	Methodisches Vorgehen.....	3
3.	DATENGRUNDLAGE.....	6
3.1.	Datenrecherche.....	6
3.2.	Vorhabensbezogene Datenerhebung.....	7
4.	BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	10
4.1.	Baubedingte Wirkfaktoren	10
4.2.	Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
4.3.	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
5.	RELEVANZPRÜFUNG	14
6.	BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	15
6.1.	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH - RL.....	15
6.2.	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	16
7.	MAßNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICH GESCHÜTZTEN ARTEN	18
7.1.	Maßnahmen zur Vermeidung	18
7.2.	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF – Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen).....	19
8.	ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE.....	20
8.1.	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	20
8.2.	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	20
9.	ZUSAMMENFASSUNG	22
10.	QUELLEN	23

ANHANG I:

RELEVANZPRÜFUNG ARTENSCHUTZ.....25

BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE UND BETROFFENHEIT DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE (FORMBLATT „ARTENBLÄTTER“)49

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Maßnahmen zur Vermeidung	18
Tab. 2:	Ergebnisse des ASB (Anhang IV-Arten).....	20
Tab. 3:	Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten).....	21
Tab. 4:	Relevanzprüfung Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	27
Tab. 5:	Relevanzprüfung europäischer Vogelarten nach Artikel I der VSchRL	36

ANLANGE

Geschützte Arten auf der Fläche des Bebauungsplans Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord, Rosa-Luxemburg-Allee / Hauptstraße“ in Wustermark OT Elstal (Landkreis Havelland) – Ergebnisse faunistischer Erfassungen, Bewertung und Konfliktanalyse, (BUBO 2020)

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E44 „Heidesiedlung Nord“ werden folgende Ziele und Zwecke verfolgt:

- Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches
- Bereitstellung von Wohnraum
- effektive Flächennutzung
- Umsetzung / Berücksichtigung der Belange von Natur-, Umwelt- und Artenschutz

Detaillierte Aussagen zu Inhalten und Zielen sowie der einzelnen Flächenausweisungen des Bebauungsplanes sind der Begründung zum B-Plan Nr. 44 zu entnehmen.

Der Artenschutzbeitrag liefert eine Prognose über das vorhabensbedingte Eintreten von Zugriffsverboten auf relevante Arten unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotstatverletzung(en) gemäß den Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG¹. Sofern erforderlich, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung dargelegt. Tritt keiner der Verbotstatbestände ein, bzw. liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulassungsfähig.

Im vorliegenden **Artenschutz-Fachbeitrag (ASB)** werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,

sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art.8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706, 724)

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK

2.1. Rechtliche Grundlagen

Alle Gesetzeszitate und Paragraphenangaben beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Bauprojekte relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

¹ *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**. Eine Verordnung nach § 54 Abs. 1, Nr. 2 wurde bisher nicht erlassen (bestandsgefährdete Arten für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist).

Die ausschließlich national streng geschützten Arten werden im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag hinsichtlich **§ 15 BNatSchG** geprüft und sind daher nicht Bestandteil des ASB.

Die "lediglich" national besonders geschützten Arten werden im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (d. h. sind ebenfalls nicht Bestandteil des ASB).

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 BNatSchG** erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

 zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,

 zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,

 sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und

 bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

2.2. Methodisches Vorgehen

Die Methodik folgt in Bezug auf Gliederung, Relevanzprüfung und Aufbau der Prüfschritte den „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzfachbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (LANDESBETRIEB STRASSENWESEN BRANDENBURG 2015). Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag gliedert sich in die Relevanzprüfung (Vorprüfung zur Ermittlung der relevanten Arten), die Betroffenheitsanalyse (Abprüfung der Verbotstatbestände) und, soweit erforderlich, in die Ausnahmeprüfung. Ablauf und wesentliche Inhalte sind der Abbildung 1 zu entnehmen.

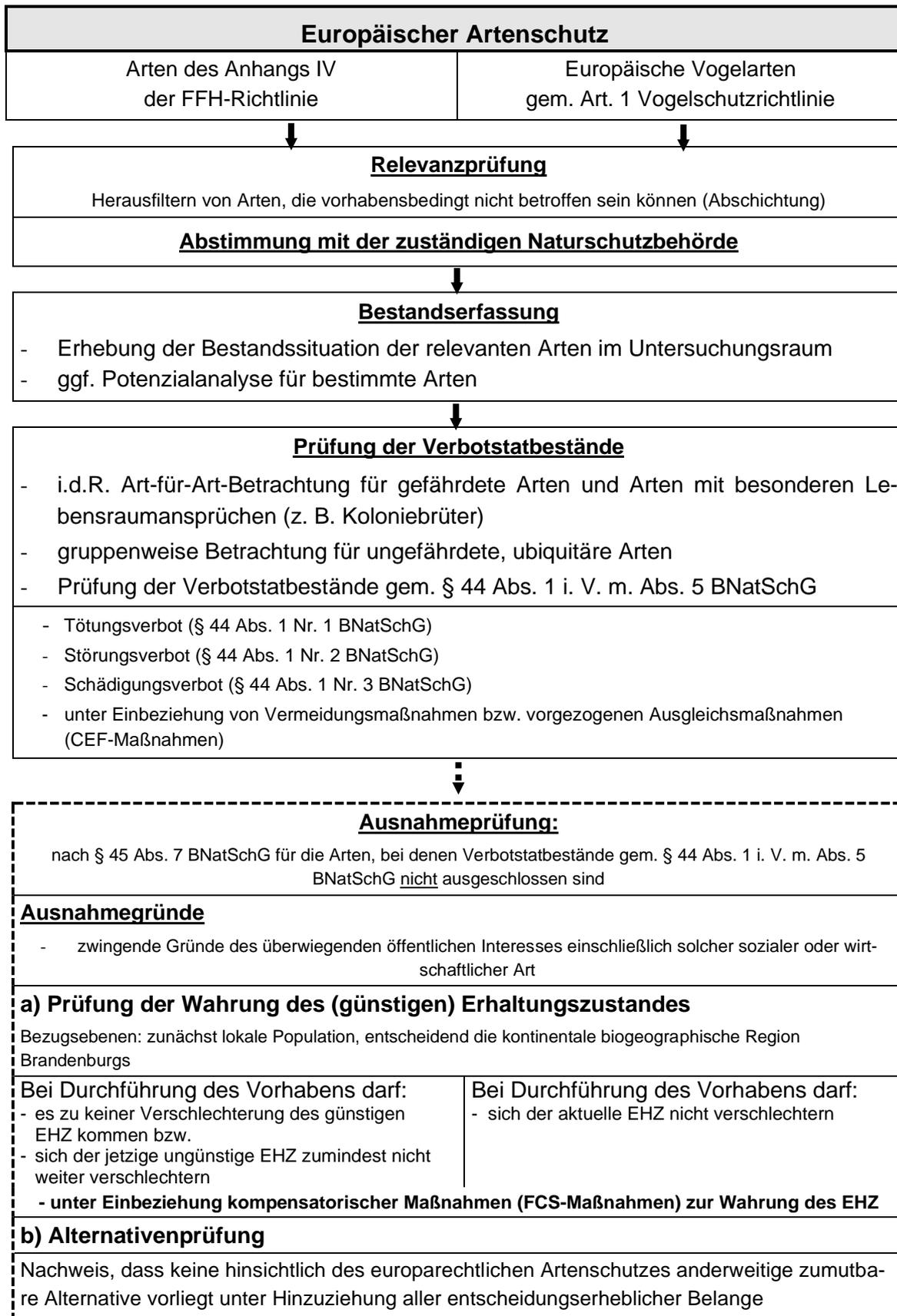


Abb. 1: Ablaufdiagramm zur Prüfung des europäischen Artenschutzes

Quelle: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg, Landesbetrieb Straßenwesen, 3/2015

Für alle Artengruppen, für die keine Aussagen aus dem vorhandenen Datenmaterial bzw. Kartierungen vorliegen (siehe Kap. 3.1 und 3.2) erfolgt eine Potenzialabschätzung. Kann ein Vorkommen/Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, so wird diese Art, soweit keine Vermeidungsmaßnahmen möglich sind, in die Artenblätter übernommen. Für alle Arten, die in den Artenblättern aufgelistet sind, werden Aussagen zur Art der Betroffenheit, populationsökologischen Folgen, Kompensationsmaßnahmen und Rechtsfolgen getroffen.

3. DATENGRUNDLAGE

3.1. Datenrecherche

Für das Vorhaben erfolgte eine faunistische Erfassung mit Bewertung und Konfliktanalyse im Frühsommer und Sommer 2020 (BUBO 2020). Im Vorfeld der Untersuchungen wurde eine umfangreiche Datenrecherche und –abfrage durchgeführt.

Das im Folgenden benannte Datenmaterial wurde im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewertet:

Geschützte Arten auf der Fläche des Bebauungsplans Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord, Rosa-Luxemburg-Allee / Hauptstraße“ in Wustermark OT Elstal (Landkreis Havelland) – Ergebnisse faunistischer Erfassungen, Bewertung und Konfliktanalyse, (BUBO 2020)

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“ (Daber & Kriege, 2021)

Landschaftsrahmenplan Landkreis Havelland Entwurf Stand 14.07.2014, im Folgenden als LRP Havelland 2014 bezeichnet

Teillandschaftsplan für die Gemeinden Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wernitz und Wustermark, Juli 1997), im Folgenden als LRP 1997 bezeichnet

Liste vom im Land Brandenburg wildlebend vorkommenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (LUA [jetzt LfU] 04/2008),

Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4 (2008), Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008

Zur Bestandssituation ausgewählter Vogelarten in Brandenburg – Jahresbericht 2006. Thorsten Ryslavy – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1 (2009), S. 4 - 13

Zur Bestandssituation ausgewählter Vogelarten in Brandenburg – Jahresbericht 2007. Thorsten Ryslavy – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 4 (2009), S. 143 - 153

Zur Bestandssituation ausgewählter Vogelarten in Brandenburg – Jahresbericht 2008. Thorsten Ryslavy – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 20 (2011), S. 49 - 62

Zur Bestandssituation ausgewählter Vogelarten in Brandenburg – Jahresbericht 2009 & 2010. Thorsten Ryslavy – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 22 (2013), S. 4 - 32

Zur Bestandssituation ausgewählter Vogelarten in Brandenburg – Jahresbericht 2011 & 2012. Thorsten Ryslavy – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 3, 4 (2015), S. 4 – 32

Zur Bestandssituation ausgewählter Vogelarten in Brandenburg – Jahresbericht 2013, 2014 & 2015. Thorsten Ryslavy – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 3 (2017), S. 4 - 43

Important Bird Areas (IBA) in Brandenburg und Berlin. Arbeitsgemeinschaft Berlin Brandenburgischer Ornithologen (2003)

Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1. Fledermäuse (2008)

Veröffentlichungen zur Fledermausfauna des Landes Brandenburg (TEUBNER et al. 2008)

Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zum Heft 3 "Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge ("Macrolepidoptera") des Landes Brandenburg" (2001)

3.2. Vorhabensbezogene Datenerhebung

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen erfolgten mehrere Geländebegehungen im Frühsommer und Sommer 2020 (BUBO 2020). Des Weiteren erfolgte eine Biotoptypenkartierung im Oktober 2020 (Daber & Kriege 2020).

Nachfolgend werden jeweils in kurzer Form die Untersuchungsmethodik, der Zeitraum und ggf. der Untersuchungsraum sowie die Untersuchungsergebnisse für die einzelnen Artgruppen aufgeführt.

Avifauna

Zur Erfassung der Avifauna wurde die Untersuchungsfläche an sechs Tagen (28. April, 8. Mai, 22. Mai und 10. Juni 2020) kontrolliert. Zusätzlich wurde bei allen weiteren Begehungen zur Erfassung geschützter Arten auf das Vorkommen von Brutvögeln geachtet. Insbesondere wurden die nächtlichen Begehungen zur Erfassung nachtaktiver Vogelarten (z.B. Waldohreule) ausgedehnt. Der überwiegende Teil der Begehungen erfolgte in den frühen Morgenstunden, um die höchste Sangesaktivität auszunutzen. Die im Verhältnis zur Größe und einfachen Struktur der Planfläche intensive Kontrolle des Gebietes sichert einen hohen Erfassungsstandard und ermöglicht die zuverlässige Analyse von Konfliktpotentialen (BUBO 2020). Als Nachweise für Brutverhalten wurden

- singende Männchen
 - Revier verteidigende Männchen
 - Greif- oder Krähenvögel attackierende Alttiere
 - Futter oder Nistmaterial tragende Altvögel
 - besetzte Nester und Jungvögel am Nest
- gewertet. Besondere Beachtung fanden Arten, die
- in der Roten Liste oder Vorwarnliste Brandenburgs (RYS LAVY et al. 2019) geführt werden und/oder
 - in der Roten Liste oder Vorwarnliste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) geführt werden und/oder
 - im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind und/oder → „streng geschützt“ sind. Die Charakterisierung der zu bewertenden Vogelarten folgt den Darstellungen bei FLADE (1994) und BAUER et al. (2005).

Reptilien

Ein Teil der Planfläche ist für das Vorkommen von Zauneidechsen strukturell geeignet. Potentiell geeignete Lebensräume, vegetationsarme und besonnte Areale sind kleinräumig über die Planfläche verteilt. Überwinterungsplätze können Zauneidechsen bspw. zwischen Holz-

schnitt finden. Der strenge Schutz der Zauneidechse bedeutet, dass selbst eine erhebliche Störung verboten ist. Im Falle eines Vorkommens von Zauneidechsen wäre dieses Vorkommen zu berücksichtigen und in der Bauphase wären Maßnahmen umzusetzen, die ein Töten einzelner Individuen sicher verhindern. Aus diesen Gründen wurde das Zauneidechsenvorkommen an sechs Beobachtungstagen im Sommer 2020 ermittelt: 15. Juni, 23. Juni, 27. Juli, 30. Juli, 5. August, 12. August 2020. Entsprechend der üblichen Methodenstandards („Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland“, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2, GRODDECK 2006) wurde bei günstigem, d.h. sonnigem Wetter, die geeigneten Teilbereiche langsam nach Zauneidechsen und ihren Gelegen abgesucht. Zusätzlich wurde das Vorkommen der wichtigsten Teillebensräume entsprechend der Bewertungskriterien von PAN & ILÖK (2010) ermittelt:

- Wärmebegünstigte Sonnenplätze für das Aufwärmen der Körpertemperatur
- Gebüsche, Grashorste und vergleichbare Strukturen als Deckung und
- sandige, grabbare Bodenflächen für die Eiablage. (BUGO 2020)

Fledermäuse

Für die Fledermauserfassung erfolgten auf der sehr einfach strukturierten Fläche drei abendliche Beobachtungen der Flugaktivität: Am 28. Mai, 6. Juli, 8. August 2020. Bei günstigen Untersuchungsbedingungen, d.h. bei vergleichsweise milden Temperaturen, wenig Wind und keinem Niederschlag, begann in der frühen Dämmerung (ca. ½ h vor SU) die Untersuchung an potentiellen Quartierstandorten im erweiterten Untersuchungsgebiet. Die Beobachtungszeit wurde so gewählt, dass die Fledermäuse in der Ausflugzeit und während ihrer ersten nächtlichen Aktivitätsphase zu beobachten waren. Die Helligkeit in der ersten Aktivitätsphase ermöglicht es, Fledermäuse beim Ausflug aus ihren Tagesverstecken und bei der frühen Jagd zu beobachten. So ist zu bewerten, in welcher Form die Untersuchungsfläche genutzt wird und es gelingt eine Unterscheidung zwischen Überflügen ohne Flächenbezug und Jagdflügen mit Geländebezug. An potentiellen Quartierstandorten, d. h. insbesondere an Versteckreichen Gebäuden, wurde zunächst auf Sozialrufe aufwachender Fledermäuse geachtet, um einen Hinweis auf vorhandene Tagesquartiere zu erhalten. Anschließend wurde besonders auf das Flugverhalten geachtet. Es war von besonderer Bedeutung, Bereiche hoher Flugaktivität zu ermitteln und zwischen Jagdgebieten sowie Flugrouten zu unterscheiden. Bei allen Begehungen wurden mindestens zwei Bat-Detektoren eingesetzt: Ein Heterodyne-Bat-Receiver zur akustischen Erfassung der Flugaktivität und ein Fledermaus-Detektor mit Rufaufzeichnung und Echtzeitanalyse der aufgezeichneten Ortungsrufe. Der Fledermaus-Detektor macht die für Fledermäuse typischen Ultraschall-Ortungsrufe für das menschliche Ohr hörbar. Damit sind die bei zunehmender Dunkelheit visuell kaum noch erfassbaren Tiere anhand ihrer Ortungsrufe wahrzunehmen und aufzuspüren.

Schmetterlinge

Die Kartierung zum Nachweis der beiden Schmetterlingsarten (Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer) wurde am 25. Juni und 26. Juni sowie am 21. August 2020 durchgeführt.

Die Bodenständigkeit des Großen Feuerfalters wird in der Regel über die Nachsuche nach Eigelegen und Jungraupen an den Entwicklungspflanzen nachgewiesen. Für die Eier der ersten Faltergeneration ist der Zeitraum zwischen Ende Juni und Mitte Juli geeignet. Werden

dann keine Eier oder Raupen festgestellt, ist eine weitere Nachsuche nach Eiern der zweiten Generation zwischen Mitte August und Anfang September durchzuführen. Gelegentlich legen andere Feuerfalter ihre Eier am Stumpfblättrigen oder am Krausen Ampfer ab. Die Eier der verschiedenen Arten unterscheiden sich in der Struktur der Hülle und der Form.

Für den Nachtkerzenschwärmer ist die Suche nach Fraßspuren und nach Raupen an den Nahrungspflanzen die wichtigste Nachweismethode. Die Pflanzen werden zuerst auf die typischen Fraßspuren untersucht. Erst wenn diese gefunden werden, wird nach Raupen und auch nach Kotballen gesucht. Bei erfolgreicher Nachsuche ist die Bodenständigkeit der Art im Gebiet bewiesen. Der geeignete Zeitraum für die Nachsuche reicht von der letzten Juni-Dekade bis zum Ende der zweiten Juli-Dekade (HERMANN & TRAUTNER 2011).

4. BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die - bezogen auf die durch den B-Plan Nr E44 „Heidesiedlung Nord“, Elstal relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen Heidelerchenallee im Westen und Hauptstraße im Osten. Im Norden wird das Baugebiet von der Rosa-Luxemburg-Allee begrenzt. Im Süden grenzen bereits bebaute Grundstücke an die Untersuchungsfläche. Das gesamte Grundstück mit einer Fläche von ca. 1,5 ha ist als ruderale Freifläche zu beschreiben. Das Gebiet war innerhalb der letzten 20 Jahre weitgehend un bebaut. Im Jahr 2018 wurde es planiert, einzelne Gehölze und versiegelte Flächen wurden entfernt. Seitdem hat sich eine blütenreiche Ruderalflur mit Königskerzen, Nachtkerzen, Luzerne, Sichelklee, Beifuß, Reseda, Johanniskraut und Rainfarn entwickelt. Eine geschlossene Vegetationsdecke hat sich nicht ausgebildet, zwischen den Pflanzen ist offener Sandboden. Dichter Pflanzenwuchs, u. a. mit Brennesseln, findet sich in einem schmalen Streifen an der Rosa-Luxemburg-Allee. Bäume und Gehölze fehlen – mit Ausnahme von zwei Straßenbäumen auf der Nordseite – vollständig (BUBO 2020).

Als Vorbelastung sind die das Grundstück umschließende Straßen sowie die angrenzende Siedlungsbebauung zu benennen. Die Straßen bilden eine Ausbreitungsbarriere für wenig mobile Arten. Von dem Straßenverkehr gehen bereits Lärm- / Schadstoffimmissionen und Erschütterungen aus. Aufgrund der Nutzung als Hundeauslaufgebiet ist die Anwesenheit von Menschen und Haustieren (Hunde / Katzen) als Vorbelastung zu nennen.

Aus den Projektdaten werden die voraussichtlich umweltrelevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens abgeleitet. Sie werden nach ihren Ursachen in drei Gruppen unterschieden:

baubedingte Wirkungen, d. h. temporäre Wirkungen, die während des Baus eines durch den B-Plan vorbereiteten Vorhabens auftreten,

anlagebedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch die Baukörper des durch den B-Plan vorbereiteten Vorhabens verursacht werden,

betriebsbedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Verkehr bzw. den Betrieb und die Unterhaltung verursacht werden.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen beschreiben die relevanten Wirkungen, die sich i.d.R. durch den notwendigen Baustellenbetrieb ergeben. Der Wirkraum umfasst den direkten Baubereich einschließlich der bauzeitlich beanspruchten Flächen. Die Beeinträchtigungen auf die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten wirken dabei vorübergehend und zeitlich begrenzt.

Flächeninanspruchnahme

Baubedingte Flächeninanspruchnahme, bspw. Zwischenlager für den Bodenaushub oder Baustelleneinrichtungsflächen werden aller Voraussicht innerhalb der Baugrenzen des B-Plans liegen.

Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie der Baudurchführung besteht eine Gefährdung der Tötung bzw. Verletzung von in erster Linie wenig oder nicht mobilen Tierarten in deren Quartieren oder Winterruheplätzen. Indirekt tritt das Zugriffsverbot der Tötung ein, wenn es bspw. bei Brutvogelarten zur Nestaufgabe kommt und Jungvögel oder Eier in den betroffenen Nestern „zu Grunde gehen“.

Lärmimmissionen / Erschütterung / Optische Störungen

Der Baustellenbetrieb sowie der Einsatz von Bau- und Transportfahrzeugen führen zu erhöhten Lärmbelastungen, Erschütterungen und optischen Störungen im Baubereich. Obwohl die Belastungen überwiegend von punktförmigen Immissionsquellen erzeugt werden, sind diese aufgrund des unregelmäßigen Auftretens stärker als beispielsweise durch laufenden Kfz-Verkehr verursachte Dauergeräusche, Erschütterungen und optischen Reize wirksam. Besonders die Anwesenheit des Menschen auf der Baustelle wirkt sich negativ aus. Es ergibt sich eine Scheuchwirkung auf die Vögel durch die Bautätigkeiten im Baufeld. Durch baubedingte Verlärmung sind temporäre Störungen von Tieren, z. B. von Vögeln möglich. Für die dämmerungsaktiven Arten ergeben sich maximal nur geringe Beeinträchtigungen, da der Bau als Tagesbaustelle vorgesehen ist.

Schadstoffimmissionen

Durch baubedingte Schadstoffimmissionen sind temporäre Beeinträchtigungen von Tieren möglich. Durch Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich keine längerfristigen und damit erheblichen Auswirkungen durch den Baubetrieb.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch das Vorhaben sind keine weiteren relevanten zusätzlichen baubedingten Zerschneidungswirkungen durch den Baubetrieb zu prognostizieren.

4.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen bezeichnen die relevanten Wirkungen, die sich durch die Bauwerke und die Infrastrukturf lächen selbst ergeben.

Flächeninanspruchnahme

Durch die Umsetzung der durch den B-Plan vorbereiteten Flächennutzungen werden anlagebedingt durch Versiegelung, Teilversiegelung und sonstige Flächenüberprägung Flächen beansprucht. Hierdurch kommt es zu Vegetationsverlusten.

Damit entfallen Flächen, die potenziell als Lebensraum von geschützten Tier- und Pflanzenarten dienen könnten. Der betroffene Bereich ist von geringer Biotopqualität (max. 3jährige strukturarme Ruderalflur). Betroffen sind Flächen in Siedlungslage eines Neubaugebietes von Elstal und an daraus resultierende Störungen (Lärm, Bewegung) angepasste Tiere.

Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch bereits beim Wegfall eines oder weniger essenzieller Habitatelemente eintreten, wenn diese im Planungsraum selten sind, im Aktionsraum einer Population nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen oder an anderer Stelle für eine Art oder Tiergruppe derzeit nicht nutzbar sind.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch Zerschneidung / Barrierewirkung kann ein Funktionsverlust hinsichtlich bestimmter Teilhabitate eintreten, wenn Verbindungswege durch die mit dem B-Plan vorbereiteten Vorhaben unterbrochen werden. Die anlage- und auch betriebsbedingte Zerschneidungs-/ Barrierewirkung ist insbesondere von der Vorhabenscharakteristik abhängig. Aus der Zerschneidung können Funktionsverluste durch Trenn- und Verinselungseffekte resultieren. Durch die vorhandenen Vorbelastungen sind keine weiteren zusätzlichen Zerschneidungswirkungen zu prognostizieren.

4.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen beschreiben die relevanten Wirkungen, die sich durch die Inbetriebnahme, Nutzung und Unterhaltung der fertiggestellten Bau- und Verkehrsflächen sowie der Nebenanlagen ergeben. Die Beeinträchtigungen auf die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten wirken dabei dauerhaft, sind jedoch aufgrund unterschiedlicher Nutzungszeiten und –intensitäten gewissen Schwankungen unterworfen.

Lärmimmissionen

Eine Verlärmung der angrenzenden Flächen durch die mit dem B-Plan vorbereiteten Vorhaben sind nicht ableitbar. Die geplante maximal viergeschossige Wohn- und Gewerbebebauung schließt die Baulücke zwischen der Einfamilienhausbebauung im Norden und Süden und der bestehenden Gewerbefläche im Westen (Einzelhandelsfläche). Durch die umliegenden Straßen besteht eine Vorbelastung. Die aktuell gewählten Brutstandorte liegen nicht auf der Untersuchungsfläche selbst sondern auf Flächen im Randbereich. Eine Toleranz der Arten gegenüber Vorbelastung ist demnach anzunehmen. Ausweichlebensräume für die Arten sind auf den benachbarten Flächen sowie nach Umsetzung des Bauvorhabens auch auf der Fläche selbst vorhanden.

Nähr- und Schadstoffimmissionen

Relevante durch das Vorhaben zu erwartende zusätzliche Schadstoffimmissionen sind nicht zu prognostizieren.

Optische Störungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch das Sondergebiet betreffen in erster Linie Störungen der Arten durch die Anwesenheit des Menschen. Die Anwesenheit von Menschen wirkt sich besonders für störungsempfindliche Brutvögel aus. Es kann jedoch davon ausge-

gangen werden, dass durch die derzeitige Nutzung der Fläche eine Gewöhnung an die Anwesenheit des Menschen besteht.

Kollisionsrisiko / Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Kollisionsgefahr bzw. das Überfahren von Individuen ist für die durch den B-Plan vorbereiteten Vorhaben relativ gering bzw. kann nahezu vollständig für sämtliche vorkommende Artengruppen ausgeschlossen werden.

5. RELEVANZPRÜFUNG

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten herausgearbeitet, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form in Anhang 1 dargelegt.

Grundlage zur Artenauswahl sind die Arttabellen (LUA [jetzt: LfU] 2008) für die Artengruppen Säugetiere, Fledermäuse, Reptilien, Fische und Rundmäuler, Amphibien, Schmetterlinge, Heuschrecken, Libellen, Käfer, Schnecken, Muscheln, Flusskrebse und Farn- und Blütenpflanzen, in denen die in Brandenburg vorkommenden streng geschützten Arten einschließlich besonders und streng geschützten Pflanzenarten aufgeführt sind. Die besonders geschützten Vogelarten wurden nach der Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (in: ROTE LISTE BRUTVÖGEL 2008) ergänzt durch die Liste der Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten (LUA [jetzt: LfU] 2007) dargestellt.

Für zahlreiche Arten konnten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Rahmen der Relevanzprüfung bereits sicher ausgeschlossen werden. Für einzelne Arten aus der Gruppe der Vögel sowie die Zauneidechse ist dies nicht der Fall. Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten wird in Kap. 4 geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind.

6. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

6.1. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH - RL

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH - RL

Im Zuge der Biotopkartierung für dieses Projekt wurde im Untersuchungsraum kein Nachweis von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erbracht. Aus Datenabfragen ergab sich ebenfalls kein Hinweis auf das Vorkommen von Arten dieser Schutzkategorie. Ein Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Vorhabensbereich, einhergehend mit einer Überbauung des Standortes und einer Betroffenheit von Arten, wurde im Rahmen der Relevanzprüfung bereits ausgeschlossen.

Tierarten des Anhangs IV der FFH – RL

Säugetiere des Anhangs IV der FFH - RL

Die Planfläche bietet Fledermäusen im Siedlungsraum eine bejagbare Freifläche mit Gehölzen in der Nachbarschaft. Die Bebauung und eher naturferne Freiflächengestaltung im Süden der Planfläche schränkt das Artenspektrum zwar ein, jedoch bieten die umliegenden Kiefernbestände ein adäquates Nahrungsangebot, das auch die Planfläche beeinflusst. Darüber hinaus ergibt sich durch die extensive Dachbegrünung Potenzial für das Vorkommen von potenziellen Nahrungstieren. So konnten zwei Arten (Zwergfledermaus und Großer Abendsegler) nachgewiesen werden. Die Randbereiche der Planfläche werden regelmäßig von Zwergfledermäusen bejagt. Die gesamte Fläche wird vereinzelt von Großen Abendseglern überflogen. Die Existenz von Fledermausquartieren ist auf der Fläche sicher auszuschließen (BUBO 2020).

Reptilien des Anhangs IV der FFH – RL

Für Zauneidechsen existieren geeignete Teillebensräume und es wurden ein Vorkommen bestätigt. Der hohen Nutzungsdruck (menschliche Aktivität, Haustiere) reduziert die Eignung des Untersuchungsraumes als Habitat für Reptilien. Die Qualität des Lebensraums und der Bestandszustand der Zauneidechsen auf der Untersuchungsfläche ist als schlecht einzustufen (BUBO 2020). Die Bewertung orientiert sich an den Vorschlägen von PAN & ILÖK (2010).

Amphibien des Anhangs IV der FFH – RL

Mit einem Vorkommen von Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinien ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsraum nicht zu rechnen und somit auszuschließen.

Libellen des Anhangs IV der FFH – RL

Libellen des Anhangs IV können aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Käfer des Anhangs IV der FFH - RL

Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-RL konnten anhand ihrer Habitatansprüche, sowie über deren arealgeografischen Verbreitung ausgeschlossen werden. Für das Vorkommen von Eremiten (*Osmoderma eremita*) sind keine geeigneten Bäume mit Höhlen auf der Fläche vorhanden. Für das Vorkommen von Heldböcken (*Cerambyx cerdo*) fehlen Eichen ausreichend hohen Alters. Es ergeben sich keine Betroffenheiten.

Schmetterlinge des Anhangs IV der FFH – RL

Für die nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Art des Nachtkerzenschwärmers kommt als Entwicklungspflanze im Untersuchungsgebiet die Nachtkerze vor. Aufgrund der großen Zahl von Pflanzen wurden nicht alle Sprosse ausgezählt. Insgesamt wurden rund 1.200 Sprosse auf die charakteristischen Fraßspuren der Raupe des Nachtkerzenschwärmers hin untersucht. In keinem Fall wurden Fraßspuren gefunden. Die Nachsuche nach den Raupen selbst war deshalb nicht erforderlich. Fraßspuren oder Entwicklungsstadien des Nachtkerzenschwärmers wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen (BUBO 2020).

Als Entwicklungspflanze für den Großen Feuerfalter kommt im Untersuchungsgebiet nur der Krause Ampfer vor. Die Art ist nicht selten, es wurden 49 Sprosse gezählt. Der Krause Ampfer hat für den Großen Feuerfalter als Entwicklungspflanze den Nachteil, dass die Blätter im Verlauf des Sommers vertrocknen und oft keine neuen Blätter gebildet werden. Die zweite Generation der Feuerfalter findet dann keine Möglichkeit zur Eiablage (LINDMAN et al. 2015). Das war auch im Untersuchungsgebiet der Fall. Weder beim ersten noch beim zweiten Kartierungsdurchgang konnten Eier, Eihüllen oder Larven des Großen Feuerfalters gefunden werden. Ein bodenständiges Vorkommen des Großen Feuerfalters im Untersuchungsgebiet ist deshalb auszuschließen (BUBO 2020).

Es ergeben sich keine Betroffenheiten.

Schnecken / Muscheln des Anhangs IV der FFH - RL

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen kann das Vorkommen von Schnecken und Muscheln des Anhangs IV der FFH-RL ausgeschlossen werden.

6.2. Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Vorkommen von Vögeln des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden. Die Betrachtung der potenziell vorkommenden Arten beschränkt sich auf die Arten, bei denen artenschutzrechtliche Auswirkungen durch das Vorhaben möglich sind. Durchzügler und Nahrungsgäste sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auf dem Gelände befinden sich keine Bäume oder Gebäude die für Brut-, Nist- oder Lebensstätten von Vögeln geeignet sind. Auch für Greifvogelhorste gibt es keinerlei geeignete

Strukturen. Beeinträchtigungen von Höhlenbrütern können daher ausgeschlossen werden. Das Vorkommen von Bodenbrütern kann aufgrund der Habitatstruktur und der menschlichen Nutzung des Grundstücks ausgeschlossen werden. Auf der Untersuchungsfläche wurden im Sommer 2020 7 Brutvogelarten mit 11 Revieren nachgewiesen. Davon brüten 2 Arten in Baumhöhlen (Blaumeise, Kohlmeise). Ihre Brutplätze sind als dauerhaft geschützte Fortpflanzungsstätten zu bewerten. Es nicht zu erwarten, dass die Brutplätze im Untersuchungsgebiet liegen. Die Brutreviere erstrecken sich aber bis in das Plangebiet. Mehrfach konnten fünf Arten als Nahrungsgäste beobachtet werden. Nur der Bestand des Stares gilt deutschlandweit als gefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015). Stare suchten auf der Planfläche wiederholt nach Nahrung. Der an der Grenze der Planfläche brütende Girlitz wird in der Brandenburger Vorwarnliste aufgeführt (RYSILAVY et al. 2019). Der als Nahrungsgast beobachtete Haussperling wird in der Vorwarnliste Deutschlands geführt (GRÜNEBERG et al. 2015).

Im Anhang (vgl. Anhang 2 „Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“) wird der Bestand und die Betroffenheit beschrieben sowie die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachliche Befreiung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RL BB) i. d. R. ebenfalls Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung. Für das vorliegende Vorhaben wird der Haussperling einer näheren Betrachtung unterzogen.

Einschätzungen anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei dem potenziellen Vorkommen der Vögel im direkten Umfeld des Eingriffes (brütende Vögel in oder an den umliegenden Gebäuden) durch die Vorbelastungen der das Untersuchungsgebiet umschließenden Straßen und der Siedlungsaktivität überwiegend um relativ häufige z.T. störungstolerante Arten mit einer flächendeckenden Verbreitung in Brandenburg handelt.

7. MAßNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICH GESCHÜTZTEN ARTEN

7.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Allgemeine bauzeitliche Vorkehrungen

Bei der Bauausführung werden u. a. zum Schutz von Tieren und Pflanzen folgende Vorkehrungen getroffen:

zur Sicherung der Baustellen werden Bauzäune angrenzend zu empfindlichen Biotopen aufgestellt.

Schutz des an die Baumaßnahme angrenzenden und zu erhaltenden Baumbestandes gemäß DIN 18920.

Des Weiteren sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, die sich auf einzelne Arten bzw. Artengruppen beziehen. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die am Vorhaben ansetzen und dazu führen, dass eine Beeinträchtigung bei einzelnen Arten gar nicht erst entsteht bzw. zumindest minimiert wird.

Die artengruppen- bzw. artbezogenen Maßnahmen gehen über die Vermeidungsmaßnahmen hinaus. Sie setzen nicht am Vorhaben, sondern bei den Individuen und ihren Lebensräumen an und wirken positiv für den konkret betroffenen Bestand (Lokalpopulation). Zudem erfolgt die Durchführung der Maßnahme vor bzw. mit Baubeginn des Vorhabens, so dass die Maßnahmen ohne zeitliche Funktionslücke wirken (z. B. Versetzen von Individuen).

Es handelt sich nicht um Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Neuschaffung von Biotopen.

In der folgenden Tabelle werden die Maßnahmen zur Vermeidung für das Vorhaben dargestellt. Die Maßnahmen sind vor bzw. mit Baubeginn zu berücksichtigen. Die Maßnahmennummern wurden aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag übernommen:

Tab. 1: Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahmen		Begünstigtes Schutzgut	Fläche/ Menge	Zeitpunkt
1 V	Einzelbaumschutz	B	bis zu 8 St. / 110 m	Vor Durchführung der Bauarbeiten
2 V	Beschränkung von Baustellenzufahrten, Lagerplätzen und BE-Flächen - Tabufflächen	Bo, (W), B, T, (L)	gesamter Geltungsbereich	Im Zuge der Bau durchführung
3 V	Bodenschutz	Bo	gesamter Geltungsbereich	Im Zuge der Bau durchführung
4 V	Grundwasserschutz	W	gesamter Geltungsbereich	Im Zuge der Bau durchführung
5 V	Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen	B	gesamter Geltungsbereich	Im Zuge der Bau durchführung
6 V	Emissionsmindernde Maßnahmen	M	gesamter Geltungsbereich	Im Zuge der Bau durchführung
7 V _{ASB}	Bauzeitenregelung	T	gesamter Geltungsbereich	Vor Durchführung der Bauarbeiten / Im Zuge der Bau-

Maßnahmen		Begünstigtes Schutzgut	Fläche/ Menge	Zeitpunkt
				durchführung
8 V _{CEF}	Abfang Zauneidechse	T	gesamter Geltungsbereich	Vor Durchführung der Bauarbeiten ²

7.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF – Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem. CEF-Maßnahmen werden, gem. BNatSchG, als „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

Auf Grund der notwendigen vorgezogenen Maßnahmen zum Artenschutz (Ersatzhabitat Zauneidechse 11ECEF) wurden durch vertragliche Regelung mit den Berliner Stadtgütern eine Extensivierungsfläche in der Gemarkung Wansdorf, Flur 2, Flurstück 135 gesichert im Umfang von 12.423 m².

² Mit Datum vom 14.04.2021 wurde die Naturschutzrechtliche Entscheidung für bauvorbereitende Maßnahmen (Aktenzeichen 66.2-51237-21) zum Abfang der Zauneidechse erteilt. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt im Frühjahr / Sommer 2021.

8. ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

8.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für alle relevanten Arten des Anhang IV FFH-RL des Untersuchungsraums lassen sich bezogen auf das Bauvorhaben die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) generell oder unter Berücksichtigung artspezifischer Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen ausschließen. Eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Tab. 2: Ergebnisse des ASB (Anhang IV-Arten)

Art				Verbotstatbestand	aktueller EZH		Auswirkung auf den Erhaltungszustand	
deutsch	wissenschaftlich	RL D	RL BB	§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	lokal	KBR	der lokalen Population der Art	der Populationen der Art in der KBR
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	V _{CEF} , E _{CEF}		U1	/	/

Erläuterungen:

RL D Rote Liste Deutschland

RL BB Rote Liste Brandenburg

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- * nicht gefährdet / ungefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, Status jedoch unbekannt
- V Vorwarnliste
- D Daten defizitär

Verbotstatbestand

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

CEF Vermeidungsmaßnahme bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind

FCS (komensatorische) Maßnahme erforderlich

Erhaltungszustand (EZH)

der lokalen Population:

- A hervorragender Erhaltungszustand
- B guter Erhaltungszustand
- C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

der lokalen Populationen in der kontinentalen biogeographischen Region (KBR)

- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)
- U2 ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)

8.2. Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Für alle relevanten Vogelarten der VSchRL des Untersuchungsraums lassen sich bezogen auf das Bauvorhaben die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) generell oder unter Berücksichtigung artspezifischer Ver-

meidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausschließen. Eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Tab. 3: Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten)

Art				Verbotstatbestand	Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der KBR
deutsch	wissenschaftlich	RL D	RL BB	§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	nein
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	nein
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	V	-	nein
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			-	nein
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	nein
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	nein
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	-	nein

Erläuterungen:

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 R extrem selten bzw. selten
 V Vorwarnliste

RL BB Rote Liste Brandenburg
 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 R extrem selten bzw. selten
 V Vorwarnliste

Verbotstatbestand

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

CEF Vermeidungsmaßnahme bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind

FCS (komensatorische) Maßnahme erforderlich

Erhaltungszustand (EHZ)

der lokalen Population:

A hervorragender Erhaltungszustand

B guter Erhaltungszustand

C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

9. ZUSAMMENFASSUNG

Die Relevanzprüfung (vgl. Anlage 1) ergab ein im Rahmen der Konfliktdanalyse auf berührte Schädigungs- und Störungstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu untersuchendes Artenspektrum.

Hierzu gehören Arten der Artengruppen Brutvögel sowie die Zauneidechse. Hinweise auf das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten lagen nicht vor (vgl. Kap. 6.1.1).

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt, um Betroffenheiten von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden (vgl. Kap. 7.1 Tabelle 5, Kap. 7.2).

Unter der Voraussetzung, dass die in Kap. 7.1 (Tabelle 5) genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst (vgl. Ergebnisse des ASB für Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten Kap. 8.1, Tabelle 6 und Kap. 8.2, Tabelle 7).

Die Prüfung der Ausnahme nach § 45 (7) ist nicht erforderlich. Es ist von einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auszugehen.

10. QUELLEN

zusätzlich zu den in Kapitel 1.5 aufgezählten Quellen verwendete Literatur:

Gesetze und Verordnungen

BArtSchV - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

EG-FFH-RICHTLINIE 1992: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7*), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (*ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368*).

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie - (kodifizierte Fassung).

Sonstige verwendete Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (2003): Important Bird Areas (IBA) in Brandenburg und Berlin.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Band 1: Pflanzen und Wirbellose.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Band 2: Wirbeltiere.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere.

BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (HRSG.) (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf Oktober 2011

BRINKMANN R., BEHR O., NIERMANN I., REICH M. (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum Bd. 4, 457 S., Cuvillier Verlag, Göttingen.

DOLCH, D., T. DÜRR, J. HAENSEL, G. HEISE, M. PODANY, A. SCHMIDT, J. TEUBNER & K. THIELE (1992): Rote Liste Säugetiere (Mammalia), S. 13-20. In: Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Hrsg.: Ministerium f. Umwelt, Naturschutz u. Raumordnung des Landes Brandenburg. Potsdam.

DOLCH, D (2008a): Fransenfledermaus *Myotis nattereri* (Kuhl, 1817). In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1. Fledermäuse (2008), S. 92-96.

DOLCH, D. (2008b): Braunes Langohr *Plecotus auritus* (Linnaeus, 1758). In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1. Fledermäuse (2008), S. 113-117.

GARNIEL, A. ET AL. 2007: Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November

2007/Kurzfassung. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel

- GARNIEL et al. 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna", Bergisch-Gladbach.
- GASSNER, E. (2004): Die Zulassung von Eingriffen trotz artenschutzrechtlicher Verbote. In: Natur und Recht 2004, Heft 9, S. 560 ff.
- HAENSEL, J. (1997): Rauhautfledermäuse (*Pipistrellus nathusii*) überwintern vereinzelt in Berlin. In: Nyctalus (N.F.) 6, S. 372-374.
- KUTHE, C. & HEISE, G (2008): Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii* (Kayserling & Blasius, 1839). In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1. Fledermäuse (2008), S. 148-152.
- MIL - MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDSCHAFTSPFLANUNG DES LANDES BRANDENBURG (2015): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzfachbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg.
- NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG (NLB) (2000): Beilage zu Heft 4, Artenliste und Rote Liste der Libellen des Landes Brandenburg.
- NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG (NLB) (2001): Beilage zu Heft 3, Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge des Landes Brandenburg.
- NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG (NLB) (2004): Beilage zu Heft 4, Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg.
- NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG (NLB) (2006): Beilage zu Heft 4, Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs.
- NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG (NLB) (2008): Beilage zu Heft 4, Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008.
- NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG (NLB) (2008), Heft 2, 3 Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1. Fledermäuse
- RYSLAVY, T. (2006): Zur Bestandssituation ausgewählter Vogelarten in Brandenburg – Jahresbericht 2003. – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1, S. 4 – 12.
- SCHIEMENZ, H. & R. GÜNTHER (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. – Verlag Natur und Text in Brandenburg GmbH, Rangsdorf, 143 S.
- THIELE, K. (2008): Kleiner Abendsegler *Myctalus noctula* (Kuhl, 1817). In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1. Fledermäuse (2008), S. 161-164.
- TRAUTNER, J (u. a.) (2006) Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren.
- UMLAND (2014): Landschaftsrahmenplan Landkreis Havelland, Juli 2014, Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung

Webseiten

www.cicindela.de (Artenlisten und Verbreitungskarten der Käfer in Brandenburg)

ANHANG I: RELEVANZPRÜFUNG ARTENSCHUTZ

Zu prüfendes Artenspektrum

Die Relevanzprüfung erfolgt in Anlehnung an die „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg 2015).

Die Tabellen vereinen die in Brandenburg vorkommenden

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

europäische Vogelarten (gefährdete Arten mit RL-Status 3 oder höher, streng geschützte Arten, Arten nach Art. I VSchRL)

Es wird geprüft, welche der Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der gefährdeten / geschützten europäischen Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen oder zu erwarten sind. Weiterhin erfolgt eine Abschichtung des artenschutzrechtlich zu prüfenden Artenspektrums aufgrund von Wirkungsempfindlichkeiten gegenüber dem Bauvorhaben.

Erläuterungen:

Rote Liste Brandenburg (RL BB) / Rote Liste Deutschland (RL D):

- 0 = ausgestorben oder verschollen
- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- 4 = potenziell gefährdet
- V = Art der Vorwarnliste
- R = extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- G = Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt
- D = Daten defizitär

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Erhaltungszustand (EHZ):

- FV = günstig
- U1 = ungünstig-unzureichend
- U2 = ungünstig-schlecht
- xx = unbekannt

Eurpäische Vogelarten gem. Artikel 1 der VSchRL

Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten,

Stand: 2. Oktober 2018 (MLUL 2018)

Spalte E: Neststandort:

- B = Bodenbrüter
- F = Freibrüter
- N = Nischenbrüter

- H = Höhlenbrüter
- K = Koloniebrüter
- NF = Nestflüchter

Spalte J: Fortpflanzungsperiode:

A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats)

Spalte K: Vorkommen in BB:

- Ag = Ausnahmegast

- Bg = Brutgast
- Dz = Durchzügler
- uB = unregelmäßiger Brutvogel
- W = Wintergast

Spalte K: Trendangaben

(im Vergleich zur RL BB 1997)

- ex = ausgestorben
- es = extrem selten: 1 – 10 BP
- ss = sehr selten: 10 – 80 BP
- s = selten: 80 – 800 BP
- mh = mittelhäufig: 800 – 8.000 BP
- h = häufig: 8.000 – 50.000 BP
- sh = sehr häufig: > 50.000 BP

Spalte F: als Fortpflanzungsstätte gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG geschützt:

- [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz
- [2] = i. d. R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i. d. R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [2a] = System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nester / Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [3] = i. d. R. Brutkolonie; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i. d. R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [4] = Nest und Brutrevier
- [5] = Balzplatz
- [\$] = zusätzlich Horstschutz nach § 33 BgNatSchG

Spalte H: Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 42 (1) BNatSchG erlischt:

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 = mit der Aufgabe des Reviers
- Rx = x Jahre nach Aufgabe des Reviers
- Wx = Schutz von ungenutzten Wechselnestern bzw. -horsten in besetzten Revieren erlischt nach natürlichem Zerfall des Nestes / Horstes; spätestens nach x Jahren ununterbrochener Nichtnutzung

Grau unterlegt

Die Arten werden in den Artenblättern näher betrachtet.

Tab. 4: Relevanzprüfung Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweise	Artenschutzrechtliche Auswirkungen möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie								
<u>Säugetiere, sonstige</u>								
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	FV	Innerhalb des Vorhabensraumes befinden sich keine vorhandenen oder potenziellen Fortpflanzungsstätten des Bibern. Es werden keine stehenden oder fließenden Gewässer durch das Vorhaben beeinträchtigt.	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U2	Potenzielle Habitats kommen auf dem Grundstück nicht vor (lehmige, trockene, schwere Böden, grundwasserfern).	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	U1	Innerhalb des Vorhabensraums befinden sich keine vorhandenen oder potenziellen Fortpflanzungsstätten des Fischotters. Es werden keine Gewässer durch das Vorhaben beeinträchtigt. Der Fischotter bevorzugt naturnahe Ufer von Seen und mäandrierende Flüsse.	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	0	U2*	Erster Nachweis 2019 im Landkreis Teltow-Fläming in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal 2019	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	0	U2*	Potenzielle Habitats kommen auf dem Grundstück nicht vor (große, ungestörte Waldgebiete) (BfN; www.ffh-anhang4.bfn.de ; Stand der Abfrage 02.01.2021). Das Siedlungsgebiet Elstal weist für den Wolf zahlreiche Störfaktoren auf, so dass eine Besiedlung ausgeschlossen ist.	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweise	Artenschutzrechtliche Auswirkungen möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Säugetiere, Fledermäuse (faunistische Artenerfassung BUBO 2020)								
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	1	U1	Potenzielle Habitate kommen auf dem Grundstück und hieran angrenzend nicht vor (Eichen-Buchen-Mischwälder) (BfN; www.ffh-anhang4.bfn.de ; Stand der Abfrage 02.02.2021).	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	FV	Die Art wurde flächendeckend in Brandenburg nachgewiesen (LUA 2008). Potenzielle Quartiere (Altbäume/ Gebäudenischen) auf dem Grundstück selbst nicht vorhanden. Vorhabensfläche (blütenreiche Freifläche) als Jagdrevier potenziell möglich.	-	nein	geringes Konfliktpotential: Die Art kann die Fläche potenziell als Nahrungshabitat nutzen. Eine Beeinträchtigung als Nahrungsgast ist nicht zu prognostizieren.
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	FV	Typische Gebäudefledermaus, die in Deutschland ihre Quartiere im Sommer fast ausschließlich an und in Gebäuden bezieht (BfN; www.ffh-anhang4.bfn.de ; Stand der Abfrage 02.02.2021). Potenzielle Quartiere (Gebäudenischen) auf dem Grundstück selbst nicht vorhanden. Vorhabensfläche (blütenreiche Freifläche) als Jagdrevier potenziell möglich.	-	nein	geringes Konfliktpotential: Die Art kann die Fläche potenziell als Nahrungshabitat nutzen. Eine Beeinträchtigung als Nahrungsgast ist nicht zu prognostizieren.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	U1	Sehr variable Lebensraumnutzung (Wälder, Offenland in der Nähe von Wäldern/ Obstwiesen). Vielseitige Quartiernutzung in Baumhöhlen, Fledermauskästen, in Spalten in und an Gebäuden (BfN; www.ffh-anhang4.bfn.de ; Stand der Abfrage 02.02.2021). Vorhabensfläche (blütenreiche Freifläche) als Jagdrevier potenziell möglich.	-	nein	geringes Konfliktpotential: Die Art kann die Fläche potenziell als Nahrungshabitat nutzen. Eine Beeinträchtigung als Nahrungsgast ist nicht zu prognostizieren.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	FV	Besiedelt insbesondere Ortschaften der reich strukturierten Agrarlandschaft (LUA 2008). Quartiere befinden sich fast ausschließlich in und an Gebäuden. Vorkommen der Art aufgrund Verbreitung unwahrscheinlich (BfN; www.ffh-anhang4.bfn.de ; Stand der Abfrage 02.02.2021).	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	U1	Besiedelt überwiegend gewässerreiche Mischwälder als Lebensraum, ihre Wochenstubenquartiere befinden sich jedoch an Gebäuden (BfN; www.ffh-anhang4.bfn.de ; Stand der Abfrage 02.02.2021). Lebensraum vom Vorhaben nicht betroffen.	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1	Bewohnt hauptsächlich baumhöhlen- und alt-holzreiche Waldgebiete sowie altholzreiche Parkanlagen oder Einzelbäume in Siedlungen (BfN; www.ffh-anhang4.bfn.de ; Stand der Abfrage 02.02.2021). Waldgebiete und altholzreiche Parkanlagen vom Vorhaben nicht betroffen.	X Jagt einzelner Tiere in großer Höhe (BUBO 2020)	nein	Die Überflüge der Großer Abendsegler sind als großräumige Jagdflüge ohne Geländebezug zu interpretieren (BUBO 2020).

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweise	Artenschutzrechtliche Auswirkungen möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	1	U1	Besiedelt bevorzugt ausgedehnte Laub- / Mischwaldgebiete sowie Siedlungsgebiete mit hohen Gebäuden und älterer Bausubstanz. Potenzielle Quartiere (Gebäudenischen) sind nicht vorhanden. Verlust / Zerschneidung von Jagdgebieten sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	1	U1	Besiedelt vor allem Laubwälder und Siedlungsbereiche (BfN; www.ffh-anhang4.bfn.de ; Stand der Abfrage 02.02.2021). Vorhabensfläche (blütenreiche Freifläche) als Jagdrevier potenziell möglich.	-	nein	geringes Konfliktpotential: Die Art kann die Fläche potenziell als Nahrungshabitat nutzen. Eine Beeinträchtigung als Nahrungsgast ist nicht zu prognostizieren.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus neisleri</i>	D	2	U1	Benötigt Waldbestände mit einem hohen Angebot an Baumhöhlen-, Spalten- und Rindenquartieren (BfN; www.ffh-anhang4.bfn.de ; Stand der Abfrage 02.02.2021). Waldgebiete vom Vorhaben nicht betroffen.	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	U1	Typische Waldfledermaus. Waldgebiete vom Vorhaben nicht betroffen.	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	-	U1	Besiedelt naturnahe Auwälder und Gewässernahe Laubwälder, Wochenstuben in Gebäuden und Baumhöhlen, (BfN; www.ffh-anhang4.bfn.de ; Stand der Abfrage 02.02.2021)	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	1	U1	Vorkommen der Art im UR aufgrund Verbreitung ausschließen (vgl. nationaler FFH-Bericht 2019, BfN; www.ffh-anhang4.bfn.de ; Stand der Abfrage 02.02.2021)	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	U1	Typische Waldfledermaus, die struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern besiedelt (BfN; www.ffh-anhang4.bfn.de ; Stand der Abfrage 02.02.2021). Vorkommen der Art aufgrund Verbreitung unwahrscheinlich (vgl. nationaler FFH-Bericht 2019). Waldgebiete vom Vorhaben nicht betroffen.	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	1	XX	Vorkommen der Art im UR aufgrund Verbreitung ausschließen (vgl. nationaler FFH-Bericht 2019, BfN; www.ffh-anhang4.bfn.de ; Stand der Abfrage 02.02.2021)	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubertoni</i>	*	4	U1	Bewohnt nahrungsreiche Gewässer mit angrenzenden baumhöhlenreichen Laubwäldern BfN; www.ffh-anhang4.bfn.de ; Stand der Abfrage 02.02.2021) Waldgebiete vom Vorhaben nicht betroffen.	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweise	Artenschutzrechtliche Auswirkungen möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Zweifarbflendermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	U1	besiedelt ländliche und vorstädtische Siedlungen, die sich in der Nähe von großen Seen und Fließgewässern befinden, oft mit strukturreichen bewaldeten Uferbereichen mit einem hohen Anteil an Altbäumen. Bevorzugter Lebensraum nicht betroffen.	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Zwergflendermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4	FV	Vermutlich am Rand des UG Gebäudequartiere vorhanden, geringe Lebensraumsprüche: ländlichen Siedlungen und selbst in Städten an Laternen, Straßenbäumen und in Parkanlagen (BUBO 2020)	x regelmäßige Jagd, Durchflüge sind sicher zu erwarten (BUBO 2020)	nein	geringes Konfliktpotential: Die Art kann die Fläche potenziell als Nahrungshabitat nutzen. Eine Beeinträchtigung als Nahrungsgast ist nicht zu prognostizieren.
Reptilien (Zauneidechse: faunistische Artenerfassung BUBO 2020)								
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	U2	Potenzielle Habitate kommen im UR nicht vor (ruhige Weiher mit gutem Schilf- und Wasserpflanzenbewuchs) (BfN; www.ffh-anhang4.bfn.de ; Stand der Abfrage 02.02.2021)	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Schlingnatter / Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U1	Potenzielle Habitate kommen im UR nicht vor (lichte Wälder und wärmebegünstigte gebüschreiche Offenlandschaften; Hochmoore, Heiden und sonnige Waldlichtungen). Vorkommen der Art im UR aufgrund Verbreitung auszuschließen (vgl. nationaler FFH-Bericht 2019, BfN; www.ffh-anhang4.bfn.de ; Stand der Abfrage 02.02.2021)	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	U2	Nachweise in Brandenburg nur in der Niederlausitz. Vorkommen der Art im UR aufgrund Verbreitung auszuschließen (BfN; www.ffh-anhang4.bfn.de ; Stand der Abfrage 02.02.2021)	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1	Die Biotopstruktur ist auf einem großen Teil der Planfläche für Zauneidechsen geeignet: Es existieren sonnenexponierte Bereiche für Sonnenbäder. Grabbare Bereiche sind an vielen Stellen durch die Sandaufschüttungen vorhanden und auch sonnenexponiert, so dass auch geeignete Plätze für die Eiablage existieren (BUBO 2020)	X	ja	Auf der Planfläche waren Zauneidechsen nachweisbar und es ist trotz fehlender Nachweise eine Reproduktion wahrscheinlich. So können in der Bauphase Individuen der Zauneidechse durch den üblichen Bauverkehr direkt zu Schaden kommen. Dies wäre als signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos einzustufen und damit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des BNatSchG.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweise	Artenschutzrechtliche Auswirkungen möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Amphibien								
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	U1	potenzielle Habitats kommen im Eingriffsbereich nicht vor	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	U1	Bevorzugt moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweihen. Dort hält er sich während der Fortpflanzungszeit bevorzugt auf. Danach verlässt ein Großteil der Tiere das nähere Gewässerumfeld. Sie sind dann auf den Wiesen und Weiden und in den Wäldern, welche die Laichgewässer umgeben, anzutreffen. Kein potenzielles Vorkommen auf Grund fehlender Habitatstruktur	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	*	U1	Bevorzugt offenen Agrarlandschaften und Heidegebiete mit grabfähigen Böden und einem guten Angebot an krautreichen, nährstoffreichen Weihern und Teichen. Kein potenzielles Vorkommen auf Grund fehlender Habitatstruktur	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	U2	Kein potenzielles Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstruktur (fehlen von nur zeitweise wasserführenden Kleingewässern ohne Pflanzenbewuchs)	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U2	Laubfrosch besiedelt bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserspiegel und einem reichhaltigen Angebot geeigneter Laichgewässer. Diese sind idealerweise fischfrei, auf jeden Fall gut besonnt und weisen möglichst große Flachwasserzonen auf. Kein potenzielles Vorkommen auf Grund fehlender Habitatstruktur	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3		U1	Kommt in Feucht- und Nasswiesen, Bruch- und Auenwäldern sowie Moorlandschaften vor. (von hohen Grundwasserständen geprägten Landschaften, fischfreie und pflanzenreiche Gewässer zur Fortpflanzung) Kein potenzielles Vorkommen auf Grund fehlender Habitatstruktur	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Rotbauchunke	<i>Bombina orientalis</i>	2	2	U2	Besiedelt Auen der Tieflandflüsse mit vielfältigen Angebot an Stillgewässern und die Flachwasserzonen der Tieflandseen. Als Larvalgewässer werden gut besonnte, fischfreie und pflanzenreiche Stillgewässer bevorzugt. Kein potenzielles Vorkommen auf Grund fehlender Habitatstruktur	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweise	Artenschutzrechtliche Auswirkungen möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Springfrosch	<i>Rana dalmanina</i>	*	R	U2	Besiedelt lichte, stillgewässerreiche Laubmischwälder, Waldränder und Waldwiesen. Er kann aber durchaus auch außerhalb des Waldes angetroffen werden. Als Laichgewässer nutzt er Gewässer unterschiedlicher Größe z.B. Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Wichtig ist, dass die Gewässer flach auslaufende, gut besonnte Uferbereiche aufweisen. Kein potenzielles Vorkommen auf Grund fehlender Habitatstruktur	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	U2	Als ursprünglicher Steppenbewohner bevorzugt die Wechselkröte trocken-warme und offene Kulturlandschaften mit grabbaren Böden und lückigem bzw. niedrigem Pflanzenbewuchs.	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Käfer (faunistische Artenerfassung BUBO 2020)								
Breitrandkäfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	xx	Der Breitrandkäfer besiedelt größere, möglichst nährstoffarme Stehgewässer (Seen und Teiche, auch Fischteiche), mit dichtem Pflanzenbewuchs an den Ufern und in der Flachwasserzone Kein potenzielles Vorkommen auf Grund fehlender Habitatstruktur	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1	Potenzielle Habitate kommen auf dem Grundstück nicht vor (alte brüchige Laubbäume)	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Heldbock / Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U1	Potenzielle Habitate kommen auf dem Grundstück nicht vor (sonnenexponierte, kränkelnde oder absterbende alte Stieleichen)	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Schmalbinderiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	xx	Charakterart für schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen, wie z.B. Flachseen, Altarme, Moorweiher, Teiche und Gräben, sowie Kies- und renaturierte Kohlegrubengewässer Kein potenzielles Vorkommen auf Grund fehlender Habitatstruktur	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweise	Artenschutzrechtliche Auswirkungen möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Schmetterlinge (faunistische Artenerfassung BUBO 2020)								
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	2	FV	Als Entwicklungspflanze kommt im Untersuchungsgebiet der Krause Ampfer vor.	- Es konnten keine Eier, Eihüllen oder Larven gefunden werden. (BUBO 2020)	nein	Der Krause Ampfer hat für den Großen Feuerfalter als Entwicklungspflanze den Nachteil, dass die Blätter im Verlauf des Sommers vertrocknen und oft keine neuen Blätter gebildet werden. Die zweite Generation der Feuerfalter findet dann keine Möglichkeit zur Eiablage (LINDMAN et al. 2015). Das war auch im Untersuchungsgebiet der Fall. Weder beim ersten noch beim zweiten Kartierungsdurchgang konnten Eier, Eihüllen oder Larven des Großen Feuerfalters gefunden werden. Ein bodenständiges Vorkommen des Großen Feuerfalters im Untersuchungsgebiet ist deshalb auszuschließen.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	1	FV	Potenzielle Habitats kommen auf dem Grundstück nicht vor (Feuchtwiesen ausgeprägt als typische Wiesenknopfstandorte) (BfN; www.ffh-anhang4.bfn.de ; Stand der Abfrage 02.09.2019)	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea telegonus</i>	2	1	U1	Potenzielle Habitats kommen auf dem Grundstück nicht vor (blütenreiche Feuchtwiesen und feuchte Quellwiesen als typische Wiesenknopfstandorte) (BfN; www.ffh-anhang4.bfn.de ; Stand der Abfrage 02.09.2019)	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	V	FV	Als Entwicklungspflanze kommt im UG die Nachtkerze in hoher Anzahl vor. (BULBO 2020)	- Fraßspuren oder Entwicklungsstadien des Nachtkerzenschwärmers wurden im Untersuchungsgebiet <u>nicht</u> nachgewiesen. (BULBO 2020)	nein	Da die Art in Brandenburg keine dauerhaften Vorkommen besitzt, ist trotz des Vorkommens geeigneter Habitatkomplexe (Ruderalfluren) nicht von einer potenziellen Beeinträchtigung auszugehen, da die Falter nicht durch den Baubetrieb gefährdet sind. Der Verlust einzelner Futterpflanzen (im Untersuchungsraum pot. ausschließlich Nachtkerzenarten- Oenothera) stellt keine Beeinträchtigung dar

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweise	Artenschutzrechtliche Auswirkungen möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Libellen								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	3	U1	potenzielle Habitate (strömungsberuhigte Abschnitte und Zonen größerer Flüsse) kommen auf dem Grundstück und daran angrenzend nicht vor	-	nein	Die Arten sind nicht prüfrelevant.
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	U1	potenzielle Habitate (Stillgewässer mit einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, nicht zu dichter Pflanzbestände) kommen auf dem Grundstück nicht vor	-	nein	
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	U1	potenzielle Habitate (Flüsse mit Teilbereichen sandig-kiesiger Sohle) kommen auf dem Grundstück und daran angrenzend nicht vor;	-	nein	
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	2	U1	potenzielle Habitate (stehende Gewässer mit Beständen der Krebschere im Norddeutschen Tiefland) kommen auf dem Grundstück nicht vor;	-	nein	
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	1	U2	potenzielle Habitate (kleinere nährstoffarme Stillgewässer mit einer Verlandungszone) kommen auf dem Grundstück und im Umeld nicht vor;	-	nein	
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	R.2	U1*	potenzielle Habitate (stehende Gewässer mit Röhricht-, oder Ried- Pflanzengesellschaften) kommen auf dem Grundstück nicht vor;	-	nein	
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	2	FV	potenzielle Habitate (flache Gewässer mit dichten, untergetauchten Pflanzengesellschaften) kommen auf dem Grundstück nicht vor	-	nein	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweise	Artenschutzrechtliche Auswirkungen möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Schnecken und Muscheln								
Bachmuschel / Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	U2	Potenzielle Habitate kommen auf dem Grundstück und daran angrenzend nicht vor (Flüsse und Bäche mit sandig-kiesigem Substrat sowie durchflossene Seen, v.a. an den Ausflüssen) Vorkommen in Brandenburg in Gewässersystemen der Stepenitz, Löcknitz (Prignitz), Spree (Spree-wald), Havel (Uckermark) und Oder (BfN 2003).	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Zierliche Teller-schnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	2	FV	Potenzielle Habitate kommen auf dem Grundstück nicht vor (Verlandungszone vegetationsreicher Stillgewässer sowie in langsam fließenden Wiesengraben zwischen dichten Wasserpflanzenbeständen. Die besiedelten Standorte weisen stets ein sauberes, kalkhaltig-basenreiches Wasser auf) (BfN 2003).	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Gefäßpflanzen								
Frauen-schuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	1	U2	Im Zuge der Biotopkartierung (Daber & Kriege 2020) wurde für das Grundstück kein Nachweis von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erbracht. Ein Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs VI der FFH-Richtlinie im Vorhabensbereich, einhergehend mit der Überbauung des Standortes und einer Betroffenheit von Arten, wird ausgeschlossen und keine weitere detailliertere Prüfung vorgenommen	-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	1	2	U2		-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Sand-Silberschar-te	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	1	U2		-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Schwim-mendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	1	U2		-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1	U2		-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	1	U2		-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Vorblattloses Vermeinkraut	<i>Tehesium e-bracteatum</i>	1	1	U2		-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	U2		-	nein	Die Art ist nicht prüfrelevant.

* EHZ für BB nicht bekannt, daher Angabe EHZ Biographische Region BRD (kontinental)

Tab. 5: Relevanzprüfung europäischer Vogelarten nach Artikel I der VSchRL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB / Nest-schutz gem. LUA [jetzt: LfU]	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Europäische Vogelarten (faunistische Artenerfassung BUBO 2020) Die Betrachtung der nachgewiesenen Arten (BUBO 2020) beschränkt sich auf die Arten, bei denen artenschutzrechtliche Auswirkungen durch das Vorhaben möglich sind. Durchzügler und Nahrungsgäste sind durch das Vorhaben nicht betroffen.								
Aaskrähe ³	<i>Corvus corone</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Amsel	<i>Turdus merula</i>			A	-	3 BP	ja	Die Amsel ist ein überall verbreiteter Jahresvogel (ABBO 2001). Das Nest wird auf fester Unterlage in Bäumen und Sträuchern sowie an und in Gebäuden errichtet (SÜDBECK et. al. 2005). Aufgrund mangelnder Strukturen (keine Bäume, Sträucher oder Gebäude) und des hohen Nutzungsdrucks durch Menschen und Haustiere (Hunde und Katzen) sind keine Brutplätze im unmittelbaren UR zu erwarten. Die Brutreviere erstrecken sich aber ins Planungsgebiet. Die Fläche dient der Art vermutlich als Nahrungshabitat. Die Art ist prüfungsrelevant.
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	0	BII	-	-	nein	nicht relevant
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			BIII	-	NG	nein	Die Bachstelze ist ein weit verbreiteter und häufiger Brutvogel (ABBO 2001). Das Nest wird in Halbhöhlen oder Nischen errichtet. Die Brut von Bachstelzen ist an den Gebäuden in der Nachbarschaft möglich. Die Art nutzt die Fläche als Nahrungshabitat. Eine Beeinträchtigung als Nahrungsgast ist nicht zu prognostizieren.
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	2	BII, C3	-	-	nein	nicht relevant
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	A	-	-	nein	nicht relevant
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant

³ In der Roten Liste Brandenburg (Stand 12/2008) wird die Art Aaskrähe (*Corvus corone*) in die (Unter)arten Rabenkrähe (*Corvus corone corone*) und Nebelkrähe (*Corvus cornix*) unterteilt.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB / Nest-schutz gem. LUA [jetzt: LfU]	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>			BI	-	-	nein	nicht relevant
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammula</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Birkhuhn	<i>Tetrao terix</i>	2	1	BII	-	-	nein	nicht relevant
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	3	A	-	-	nein	nicht relevant
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			BIII	-	2 BP	ja	Die Blaumeise ist ganzjährig und gleichmäßig im gesamten Gebiet von Brandenburg verbreitet (ABBO 2001). Das Nest wird in Baumhöhlen aller Art, in Nistkästen und Höhlen in unterschiedlichsten Strukturen angelegt (SÜDBECK et al. 2005). Es brüten 2 Brutpaare am südlichen Rand des UR: Art ist potenzieller Brutvogel im UR. Durch das Vorhaben werden keine potenziell geeigneten Niststätten der Art zerstört. Die Art ist prüfrelevant.
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0	-	-	-	nein	nicht relevant
Blessgans	<i>Anser albifrons</i>			E	-	-	nein	nicht relevant
Blessralle, Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>			A, E	-	-	nein	nicht relevant
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	A	-	-	nein	nicht relevant
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	2	A	-	-	nein	nicht relevant
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>			BI	-	-	nein	nicht relevant
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2	A	-	-	nein	nicht relevant
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			BIII	-	-	nein	nicht relevant
Dohle	<i>Corvus monedula</i>		1	BI, E	-	-	nein	nicht relevant
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	V	V	A	-	-	nein	nicht relevant
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>		3	BI	-	-	nein	nicht relevant

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB / Nest-schutz gem. LUA [jetzt: LfU]	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Elster	<i>Pica pica</i>			BIII	-	-	nein	nicht relevant
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>		3	A	-	-	nein	nicht relevant
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		3	A	-	-	nein	nicht relevant
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V		A	-	-	nein	nicht relevant
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V		BIII	-	-	nein	nicht relevant
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3		D	-	-	nein	nicht relevant
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Flussregenpfeiffer	<i>Charadrius dubius</i>		1	A	-	-	nein	nicht relevant
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	3	BI	-	-	nein	nicht relevant
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	2	A	-	-	nein	nicht relevant
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2	BI	-	-	nein	nicht relevant
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			BIII	-	-	nein	nicht relevant
Gartengras-mücke	<i>Sylvia borin</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		V	A	-	-	nein	nicht relevant
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>		V	BI	-	-	nein	nicht relevant
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		V	A	-	-	nein	nicht relevant
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			A	-	-	nein	nicht relevant

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB / Nest-schutz gem. LUA [jetzt: LfU]	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V	A	-	1 BP	ja	Der Girlitz ist als Brutvogel im gesamten Gebiet von Brandenburg verbreitet. Verbeitungslücken bestehen in geschlossenen Waldungen und der offenen Feldflur (ABBO 2001). Das Nest wird in Sträuchern, auf Bäumen und in Rankenpflanzen angelegt (SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund mangelnder Strukturen (keine Bäume, Sträucher) und des hohen Nutzungsdrucks durch Menschen und Haustiere (Hunde und Katzen) sind keine Brutplätze im unmittelbaren UR zu erwarten. Die Fläche dient der Art vermutlich als Nahrungshabitat. Die Art ist prüfrelevant.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1		-	-	-	nein	nicht relevant
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	3		A	-	-	nein	nicht relevant
Graugans	<i>Anser anser</i>			A, E	-	-	nein	nicht relevant
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			BI	-	-	nein	nicht relevant
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>			BIII	-	-	nein	nicht relevant
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3	BII	-	-	nein	nicht relevant
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquatus</i>	1	1	BII	-	-	nein	nicht relevant
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	1	1	BII (inkl. Balzplatz), E	-	-	nein	nicht relevant
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			A	-	NG	nein	Der Grünfink kommt im gesamt Gebiet Brandenburgs ganzjährig vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im urbanen Siedlungsraum (ABBO 2001). Das Nest wird bevorzugt in Koniferen und immergrünen Gewächsen angelegt (SÜDBECK et al. 2005). Die Art nutzt die Fläche als Nahrungshabitat. Eine Beeinträchtigung als Nahrungsgast ist nicht zu prognostizieren.
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			BIII	-	-	nein	nicht relevant
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		V	BII, C3	-	-	nein	nicht relevant
Haselhuhn	<i>Bonasia bonasia</i>		0	BII	-	-	nein	nicht relevant

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EZH KBR BB / Nest-schutz gem. LUA [jetzt: LfU]	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Haubenerle	<i>Galerida cristata</i>	1	2	A	-	-	nein	nicht relevant
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		V	BI	-	-	nein	nicht relevant
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			BIII	-	2 BP	ja	Der Hausrotschwanz ist ein im gesamten Gebiet Brandenburgs verbreiteter Brutvogel und regelmäßiger Durchzügler (ABBO 2001). Das Nest wird bevorzugt in Nischen, Halbhöhlen oder Gebäuden angelegt (SÜDBECK et al. 2005). Die 2 nachgewiesenen Brutpaare brüten an Gebäuden auf den benachbarten Grundstücken. Aufgrund mangelnder Strukturen (keine Bäume, Gebäude) und des hohen Nutzungsdrucks durch Menschen und Haustiere (Hunde und Katzen) sind keine Brutplätze im unmittelbaren UR zu erwarten. Die Fläche dient der Art vermutlich als Nahrungshabitat. Die Art ist prüfrelevant.
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V		BIII	-	NG	nein	Der Haussperling kommt im gesamten Gebiet Brandenburgs ganzjährig vor (ABBO 2001). Das Nest wird in Höhlen- und Nischen v. a. in Gebäuden angelegt (SÜDBECK et al. 2005). Die Art nutzt die Fläche als Nahrungshabitat. Eine Beeinträchtigung als Nahrungsgast ist nicht zu prognostizieren.
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Heidelerche	<i>Lullula arvensis</i>	V		A	-	-	nein	nicht relevant
Heeringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>			E	-	-	nein	nicht relevant
Höcker- schwan	<i>Cygnus olor</i>			BI, E	-	-	nein	nicht relevant
Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>			BII	-	-	nein	nicht relevant
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	1	BII (inkl. Balzplatz), E	-	-	nein	nicht relevant
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>			-	-	-	nein	nicht relevant
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>		3	A	-	-	nein	nicht relevant

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB / Nest-schutz gem. LUA [jetzt: LfU]	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	BII, E	-	-	nein	nicht relevant
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			BIII	-	-	nein	nicht relevant
Kleinralle / Kl. Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	1	2	A	-	-	nein	nicht relevant
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V		BIII	-	-	nein	nicht relevant
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	3	A, E	-	-	nein	nicht relevant
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			BIII	-	1 BP	ja	Die Kohlmeise ist ganzjährig im gesamten Land gleichmäßig verbreitet (ABBO 2001). Das Nest wird bevorzugt in Höhlen, wie Fäulnis- oder Spechthöhlen, Spalten oder Nistkästen angelegt (SÜDBECK et al. 2005). Durch das Vorhaben werden keine potenziell geeigneten Niststätten der Art zerstört. Die Fläche dient der Art vermutlich als Nahrungshabitat. Die Art ist prüfrelevant.
Kolbenente	<i>Netta rafina</i>			A, E	-	-	nein	nicht relevant
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			BI	-	-	nein	nicht relevant
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			BI, E	-	-	nein	nicht relevant
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	0	A, E	-	-	nein	nicht relevant
Kranich	<i>Grus grus</i>			BII, E	-	-	nein	nicht relevant
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	1	A, E	-	-	nein	nicht relevant
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V		A	-	-	nein	nicht relevant
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		V	BI, E	-	-	nein	nicht relevant
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	2	A, E	-	-	nein	nicht relevant
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	R		E	-	-	nein	nicht relevant
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			BI	-	-	nein	nicht relevant
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			BII, C2	-	-	nein	nicht relevant
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V		BI	-	-	nein	nicht relevant
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>			-	-	-	nein	nicht relevant

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB / Nest-schutz gem. LUA [jetzt: LfU]	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>			BII	-	-	nein	nicht relevant
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			A	-	1 BP	ja	Die Mönchsgrasmücke ist ein verbreiteter und regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen des gesamten Landes (ABBO 2001). Das Nest wird bevorzugt in der Strauchschicht angelegt (SÜDBECK et al. 2005). Die Fläche dient der Art vermutlich als Nahrungshabitat. Die Art ist prüf-relevant.
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	1	A	-	-	nein	nicht relevant
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	0	-	-	-	nein	nicht relevant
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>			vgl. Aaskrähe	-	NG	nein	Die Nebelkrähe ist über das gesamte Gebiet Brandenburgs verbreitet (ABBO 2001). Das Nest wird meist hoch in Bäumen, aber auch hoch auf Masten oder in Gebäude- und Felsnischen gebaut. (SÜDBECK et al. 2005). Die Art nutzt die Fläche als Nahrungshabitat. Eine Beeinträchtigung als Nahrungsgast ist nicht zu prognostizieren.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	A	-	-	nein	nicht relevant
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	V	A	-	-	nein	nicht relevant
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	0	E	-	-	nein	nicht relevant
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	A	-	-	nein	nicht relevant
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R		-	-	-	nein	nicht relevant
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>			vgl. Aaskrähe	-	-	nein	nicht relevant
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2		A	-	-	nein	nicht relevant
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	BI, E	-	-	nein	nicht relevant
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>			BII, C5	-	-	nein	nicht relevant
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	A	-	-	nein	nicht relevant
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>			A, E	-	-	nein	nicht relevant

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB / Nest-schutz gem. LUA [jetzt: LfU]	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	2	3	A	-	-	nein	nicht relevant
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinoides</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		3	A	-	-	nein	nicht relevant
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>		0	A	-	-	nein	nicht relevant
Rothalstaucher	<i>Podiceps grise-gena</i>	V	1	BII	-	-	nein	nicht relevant
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		3	BII, C3, E	-	-	nein	nicht relevant
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	V	1	BII	-	-	nein	nicht relevant
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		2	BI, E	-	-	nein	nicht relevant
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	1	A	-	-	nein	nicht relevant
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>		V	A, E	-	-	nein	nicht relevant
Schellente	<i>Buceohala clangula</i>			BI	-	-	nein	nicht relevant
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	V	A	-	-	nein	nicht relevant
Schlag-schwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>		V	A	-	-	nein	nicht relevant
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		3	BII, C3	-	-	nein	nicht relevant
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>			A, E	-	-	nein	nicht relevant
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	1	C10, D	-	-	nein	nicht relevant
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>		1	BI	-	-	nein	nicht relevant

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB / Nest-schutz gem. LUA [jetzt: LfU]	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V		A	-	-	nein	nicht relevant
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>		R	BI	-	-	nein	nicht relevant
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			BII, C2	-	-	nein	nicht relevant
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			BIII	-	-	nein	nicht relevant
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		3	C10, D	-	-	nein	nicht relevant
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>			C10, D	-	-	nein	nicht relevant
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	1	1	A	-	-	nein	nicht relevant
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>			BI	-	-	nein	nicht relevant
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>			-	-	-	nein	nicht relevant
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R	R	A, E	-	-	nein	nicht relevant
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		V	A	-	-	nein	nicht relevant
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>		3	A	-	-	nein	nicht relevant
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>		V	BII, C5	-	-	nein	nicht relevant
Spießente	<i>Anas acuta</i>	3	1	A	-	-	nein	nicht relevant
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			BIII, E	-	NG	nein	Der Star ist über das gesamte Gebiet Brandenburgs verbreitet (ABBO 2001). Das Nest wird bevorzugt in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen, aber auch Nistkästen und in Mauerspalten angelegt (SÜDBECK et al. 2005). Die Art nutzt die Fläche als Nahrungshabitat. Eine Beeinträchtigung als Nahrungsgast ist nicht zu prognostizieren.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB / Nest-schutz gem. LUA [jetzt: LfU]	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	2	BII, C5	-	-	nein	nicht relevant
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	BI	-	-	nein	nicht relevant
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			A	-	NG	nein	Der Stieglitz kommt im gesamten Land in geeigneten Lebensräumen vor (ABBO 2001). Das Nest wird bevorzugt auf äußeren Zweigen von Laubbäumen oder in hohen Büschen angelegt (SÜDBECK et al. 2005). Die Art nutzt die Fläche als Nahrungshabitat. Eine Beeinträchtigung als Nahrungsgast ist nicht zu prognostizieren.
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			A, E	-	-	nein	nicht relevant
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>			BI, E	-	-	nein	nicht relevant
Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	1	A	-	-	nein	nicht relevant
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		1	A, E	-	-	nein	nicht relevant
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			BII	-	-	nein	nicht relevant
Teichralle / Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V		A	-	-	nein	nicht relevant
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>			BIII	-	-	nein	nicht relevant
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1	2	BI	-	-	nein	nicht relevant
Tundrasaatgans	<i>Anser fabalis rossicus</i>			E	-	-	nein	nicht relevant

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EZH KBR BB / Nest-schutz gem. LUA [jetzt: LfU]	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Tüpfelralle / Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1		A	-	-	nein	nicht relevant
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			A, E	-	-	nein	nicht relevant
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		V	BI	-	-	nein	nicht relevant
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	2	A	-	-	nein	nicht relevant
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	A	-	-	nein	nicht relevant
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		2	BI, E	-	-	nein	nicht relevant
Uhu	<i>Bubo bubo</i>		1	BII, C5	-	-	nein	nicht relevant
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	BII	-	-	nein	nicht relevant
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			BIII	-	-	nein	nicht relevant
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			BII, C2	-	-	nein	nicht relevant
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Waldohreule	<i>Asio otus</i>			A, E	-	1 BP	ja	Waldohreulen brüten an Waldrändern oder in Gehölzinseln. Als Nistplätze werden oftmals alte Krähenester genutzt. Im Winter suchen Waldohreulen als Schlafplätze häufig Koniferen auf. Aufgrund mangelnder Strukturen und des hohen Nutzungsdrucks durch Menschen und Haustiere (Hunde und Katzen) sind keine Brutplätze im unmittelbaren UR zu erwarten. Die Fläche dient der Art vermutlich als Nahrungshabitat. Die Art ist prüfrelevant
Waldsaatgans	<i>Anser fabalis fabalis</i>			E	-	-	nein	nicht relevant
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V		A	-	-	nein	nicht relevant
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>			A, E	-	-	nein	nicht relevant

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB / Nest-schutz gem. LUA [jetzt: LfU]	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		2	BI, C2	-	-	nein	nicht relevant
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>			BI	-	-	nein	nicht relevant
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V		A	-	-	nein	nicht relevant
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>		R	BI	-	-	nein	nicht relevant
Weißflügelsee-schwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>		R	BI	-	-	nein	nicht relevant
Weißkopfmöwe	<i>Larus cachinnans</i>			BI, E	-	-	nein	nicht relevant
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	D	-	-	nein	nicht relevant
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>			A, E	-	-	nein	nicht relevant
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	BII	-	-	nein	nicht relevant
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	2	BII, C3	-	-	nein	nicht relevant
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	3	BII	-	-	nein	nicht relevant
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	2	A	-	-	nein	nicht relevant
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	A	-	-	nein	nicht relevant
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	A	-	-	nein	nicht relevant
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	A	-	-	nein	nicht relevant

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB / Nest-schutz gem. LUA [jetzt: LfU]	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>			E	-	-	nein	nicht relevant
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	R		-	-	-	nein	nicht relevant
Zwerg-schnäpper	<i>Ficedula parva</i>		3	BIII	-	-	nein	nicht relevant
Zwerg-schnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>			E	-	-	nein	nicht relevant
Zwerg-schwan	<i>Cygnus bewickii</i>			E	-	-	nein	nicht relevant
Zwergsee-schwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	1	1	BI	-	-	nein	nicht relevant
Zwergtau-cher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>		V	A	-	-	nein	nicht relevant

Betroffene Art: häufige Arten mit wechselnden Brutplätzen, überwiegend ungefährdete Brutvögel der Gehölze (Baum- und Freibrüter) und Bodenbrüter mit überwiegend einmalig genutzten Brutstandorten und Gebäudebrüter

Amsel, Blaumeise, Girlitz, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Waldohreule

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Einschlägigen Tötungstatbeständen wird anhand einer Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit entgegengewirkt (Maßnahme 7V_{ASB}). Eine signifikante Gefahrenerhöhung für Brutvogelarten geht daher durch die Umsetzung der mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Bebauung nicht aus.

Das Baufeld wurde bereits 2018 komplett beräumt. Bäume, Gehölze oder Gebäude befinden sich nicht auf dem Gelände. Ein Vorkommen von Nestern in diesem Bereich kann ausgeschlossen werden. Durch die Anwesenheit von Menschen und Haustieren (Hunderauslauf, streunenden Katzen) können auch Niststätten von Bodenbrütern ausgeschlossen werden. Die kartierten Brutpaare haben ihre Brutstätten in den angrenzenden Bereichen und nutzen das Gelände als erweiterte Brutrevier vor allem zur Nahrungssuche. Durch die anzulegenden Grünanlagen und die Dach- und Fassadenbegrünung werden hier alternative Angebote geschaffen.

Es gilt zu beachten, dass alle Vogelarten, die das Gebiet regelmäßig nutzen, an die Verhältnisse des Verkehrslärms durch umliegende Straßen und Siedlungsaktivität grundsätzlich gewöhnt sind und den Bereich als Gefahrenzone wahrnehmen können.

Baubedingte Störungen einzelner Individuen durch Lärm oder optische Störreize im Umfeld des Vorhabens können nicht vollständig ausgeschlossen werden, wirken sich aber unter Berücksichtigung der Lage im innerörtlichen Bereich und der vorhandenen Vorbelastungen nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der Populationen aus. Es ist von hinreichenden Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung auszugehen. Zudem erfolgen die baubedingten Störungen zeitlich befristet und nicht permanent. Störungen, die sich erheblich in Bezug auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, können daher ausgeschlossen werden. Eine bauzeitliche Störung einzelner Individuen hat keine relevante Auswirkung auf den Zustand der Gesamtpopulation. Betriebs- und anlagebedingte Störungen sind durch das Vorhaben nicht gegeben.

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

keine

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LFP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

ren, bis bei optimalen Witterungsbedingungen über einen Zeitraum von mindestens 3 Begehungen keine Zauneidechsen gefangen werden (Fangziel). Das Erreichen des Fangziels ist anhand der Fangprotokolle und mit einer fachlichen Einschätzung des anerkannten Experten schriftlich darzustellen und der uNB zur Entscheidung vorzulegen. Die Fänge sind so lange durchzuführen, bis eine Bestätigung zur Einstellung von der uNB vorliegt. Vier Wochen nach Bestätigung des Fangziels ist der uNB ein Gesamtbericht als Auswertung der Fangaktion vorzulegen.

Sofern durch die Reptilienexperten eingeschätzt wird, dass die Aufnahmekapazität der Ansiedlungsfläche erschöpft ist, ist das Abfangen einzustellen bis weitere Ansiedlungsflächen funktionsfähig zur Verfügung stehen.

Das Abschieben der Vegetation im Baufeld ist erst nach erfolgreichem Abschluss des Abfangs der Zauneidechse zulässig.⁴

Maßnahmen- Nr. im LFP: **8V_{ASB}, 12E_{CEF}**

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung:

Maßnahmen- Nr. im LFP:

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

keine

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung:

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

⁴ Mit Datum vom 14.04.2021 wurde die Naturschutzrechtliche Entscheidung für bauvorbereitende Maßnahmen (Aktenzeichen 66.2-51237-21) zum Abfang der Zauneidechse erteilt. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt im Frühjahr / Sommer 2021.